

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung

-Südlich Hausheckweg-

Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Kempen am 25.02.2025 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB am 06.03.2025 zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB binnen eines Monats zu entscheiden. Am 07.04.2025 endete diese Frist. Die Genehmigung wurde innerhalb dieser Frist nicht abgelehnt. Sie gilt somit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen im Kempener Westen, östlich der Straelener Straße südlich des Hausheckwegs. Der Planbereich erfasst auch einen schmalen Streifen, der sich vom Hausheckweg in südlicher Richtung bis zur Ziegelheider Straße erstreckt. Der Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Gemäß § 6 des BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

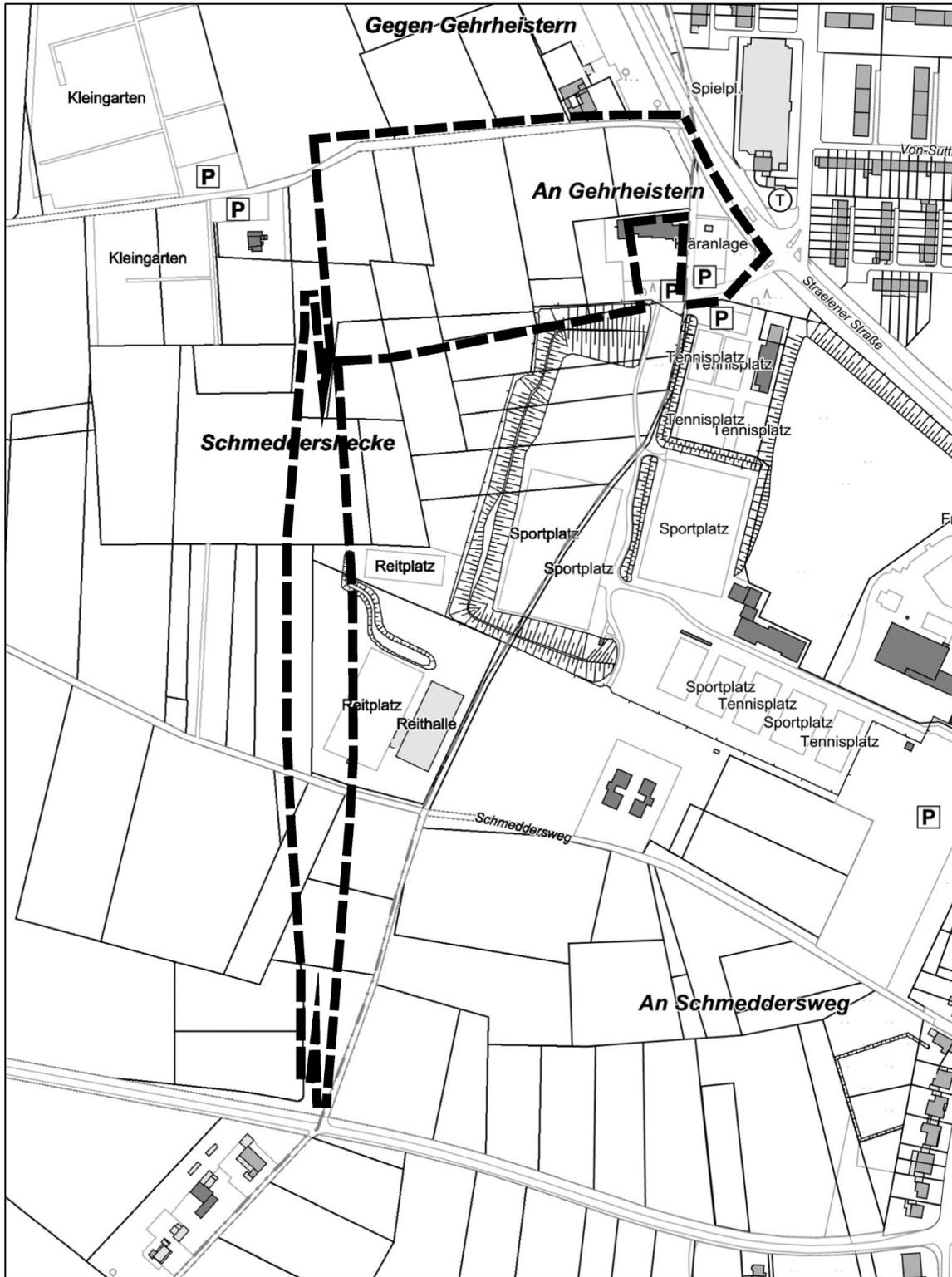
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 02.05.2025

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



**Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans
- Südlich Hausheckweg -**

